

Beschlussempfehlung

Kulturausschuss

Hannover, den 16.11.2016

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6388

Berichtersteller: Abg. Uwe Santjer (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Heiner Scholing
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6388

Empfehlungen des Kultusausschusses

**Niedersächsisches Gesetz
über Schulen für Gesundheitsfachberufe und
Einrichtungen für die praktische Ausbildung
(NSchGesG)**

§ 1
Regelungsgegenstand

(1) Dieses Gesetz regelt die staatliche Anerkennung von Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, die in Niedersachsen ausbilden

1. zur Diätassistentin und zum Diätassistenten,
2. zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
3. zur Gesundheits- und Krankenpflegerin und zum Gesundheits- und Krankenpfleger,
4. zur Hebamme und zum Entbindungspfleger,
5. zur Logopädin und zum Logopäden,
6. zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeister,
7. zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter,
8. zur Orthoptistin und zum Orthoptisten,
9. zur Physiotherapeutin und zum Physiotherapeuten,
10. zur Podologin und zum Podologen oder
11. zur technischen Assistentin in der Medizin und zum technischen Assistenten in der Medizin, und die Aufsicht über diese Schulen.

(2) Dieses Gesetz regelt zudem Anforderungen an Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die praktische Ausbildung zu den in Absatz 1 genannten Berufen durchgeführt wird, und die Aufsicht über diese Einrichtungen.

§ 2
Staatliche Anerkennung

(1) Eine Schule im Sinne dieses Gesetzes bildet nur zu einem der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe aus und darf nur mit staatlicher Anerkennung betrieben werden.

**Niedersächsisches Gesetz
über Schulen für Gesundheitsfachberufe und
Einrichtungen für die praktische Ausbildung
(NSchGesG)**

§ 1
Regelungsgegenstand

(1) Dieses Gesetz regelt die staatliche Anerkennung von Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, die in Niedersachsen ausbilden

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. *unverändert*
9. *unverändert*
10. *unverändert*
11. zur technischen Assistentin in der Medizin und zum technischen Assistenten in der Medizin,

und die Aufsicht über diese Schulen.

(2) *unverändert*

§ 2
Staatliche Anerkennung

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6388

(2) Die zuständige Behörde erteilt die staatliche Anerkennung, wenn

1. die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nach den Rechtsvorschriften des Bundes über die Berufsausbildung erfüllt sind,
2. die für die Ausbildung erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung zur Verfügung steht,
3. eine Person mit der erforderlichen Qualifikation für die Leitung der Schule zur Verfügung steht,
4. Lehrkräfte mit der erforderlichen Qualifikation in ausreichender Zahl für den Unterricht zur Verfügung stehen,
5. die Ausbildung inhaltlich und organisatorisch auf der Grundlage eines Konzeptes, das dem jeweiligen Stand der pädagogischen und didaktischen Erkenntnisse entspricht, ausgestaltet ist,
6. Maßnahmen zur Qualitätssicherung vorhanden sind und
7. die praktische Ausbildung durch eine Kooperation mit Einrichtungen des Gesundheitswesens, bei denen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 vorliegen, sichergestellt ist.

(3) Das für die berufliche Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen nach Absatz 2 durch Verordnung zu regeln.

§ 3

Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung, Zulassung

(1) ¹Eine Einrichtung des Gesundheitswesens ist für eine Kooperation mit einer Schule geeignet, wenn

1. die Anforderungen an die Einrichtung des Gesundheitswesens nach den Rechtsvorschriften des Bundes über die Berufsausbildung erfüllt sind,
2. eine angemessene Erreichbarkeit der Schule vorhanden ist,
3. die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung zur Verfügung steht,

Empfehlungen des Kultusausschusses

(2) Die zuständige Behörde erteilt **für die Schule auf Antrag des Schulträgers** die staatliche Anerkennung, wenn

1. die **jeweiligen** Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nach den Rechtsvorschriften des Bundes über die Berufsausbildung erfüllt sind,
2. *unverändert*
3. eine Person mit der erforderlichen **Ausbildung, Befähigung und Berufserfahrung** für die Leitung der Schule zur Verfügung steht,
4. Lehrkräfte mit der erforderlichen **Ausbildung, Befähigung und Berufserfahrung** in ausreichender Zahl für den Unterricht zur Verfügung stehen,
5. die Ausbildung inhaltlich und organisatorisch _____ **nach** dem jeweiligen Stand der pädagogischen und didaktischen Erkenntnisse _____ ausgestaltet ist,
6. Maßnahmen zur Qualitätssicherung **getroffen werden** und
7. die praktische Ausbildung durch eine **Zusammenarbeit** mit nach § 3 Abs. 1 **geeigneten** Einrichtungen des Gesundheitswesens sichergestellt ist.

(3) *unverändert*

§ 3

Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung, Zulassung

(1) ¹Eine Einrichtung des Gesundheitswesens ist für **die Zusammenarbeit** mit einer Schule geeignet, wenn

1. die Anforderungen an die **jeweilige** Einrichtung _____ nach den Rechtsvorschriften des Bundes über die Berufsausbildung erfüllt sind,
2. **die jeweilige Einrichtung von der Schule aus in zumutbarer Weise erreicht werden kann**,
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6388

4. die für das Erreichen des Ausbildungsziels der praktischen Ausbildung erforderlichen Behandlungen, Einsätze und sonstigen Maßnahmen im erforderlichen Umfang stattfinden,
5. Anleiterinnen und Anleiter mit der erforderlichen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Qualifikation in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und
6. die Anwesenheit von Anleiterinnen und Anleitern im erforderlichen Umfang sichergestellt ist.

²Das für die berufliche Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den Anforderungen nach Satz 1 durch Verordnung zu regeln.

(2) Ist in Rechtsvorschriften des Bundes über die Berufsausbildung vorgesehen, dass die praktische Ausbildung in einer Einrichtung des Gesundheitswesens durchgeführt wird, die zur Ausbildung oder Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigt ist oder über eine Genehmigung zur Durchführung der praktischen Ausbildung oder eine sonstige Zulassung verfügt, so ist die Ermächtigung, Genehmigung oder sonstige Zulassung von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

§ 4

Rücknahme, Widerruf und Erlöschen

(1) ¹Die staatliche Anerkennung nach § 2 ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt waren und die Voraussetzungen trotz Aufforderung der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt werden. ²Im Übrigen bleibt § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) unberührt.

(2) ¹Die staatliche Anerkennung nach § 2 ist zu widerrufen, wenn nach ihrer Erteilung die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nicht mehr erfüllt sind und die Voraussetzungen trotz Aufforderung der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt werden. ²Im Übrigen bleibt § 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG unberührt.

(3) ¹Die staatliche Anerkennung nach § 2 erlischt, wenn der Schulbetrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der staatlichen Anerkennung aufgenommen wird oder wenn die Schule länger als ein Jahr lang nicht

Empfehlungen des Kultusausschusses

4. *unverändert*
5. Anleiterinnen und Anleiter mit der erforderlichen **Eignung, _____ Ausbildung, Befähigung und Berufserfahrung** in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und
6. die Anwesenheit von Anleiterinnen und Anleitern **bei der Durchführung der praktischen Ausbildung** im erforderlichen Umfang sichergestellt ist.

²Das für die berufliche Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den Anforderungen nach Satz 1 durch Verordnung zu regeln.

(2) **Benötigen** Einrichtungen des Gesundheitswesens **für die Durchführung des praktischen Teils der Ausbildung _____** oder **die** Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten **nach** Rechtsvorschriften des Bundes über die Berufsausbildung eine Genehmigung, Ermächtigung oder _____ sonstige Zulassungs**entscheidung (Zulassung)**, so ist die _____ Zulassung **auf Antrag der Einrichtung** von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

§ 4

Rücknahme, Widerruf und Erlöschen

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6388

Empfehlungen des Kultusausschusses

betrieben wird. ²In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde die Fristen nach Satz 1 auf Antrag verlängern.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf eine Zulassung einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 5
Aufsicht

(1) ¹Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu gewährleisten. ²Sie darf insbesondere die Schulen und die Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, besichtigen, Berichte und Nachweise fordern und die Beseitigung von Missetänden verlangen. ³Zudem darf sie Einblick in den Unterrichtsbetrieb der Schulen nehmen.

(2) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Absatz 1 eingeschränkt.

§ 6
Erhebungen

¹Für Zwecke der Schulverwaltung und der Aufsicht kann die zuständige Behörde schulbezogene statistische Erhebungen durchführen. ²Die Leiterin oder der Leiter der Schule ist verpflichtet, an den Erhebungen mitzuwirken. ³Das für die berufliche Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die Art der statistischen Erhebung, die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Pflicht zur Mitwirkung, den Kreis der zu Befragenden, den Berichtszeitraum oder -zeitpunkt sowie bei Erhebungen, die regelmäßig wiederholt werden sollen, den zeitlichen Abstand dieser Wiederholungen zu regeln.

§ 7
Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist die Landesschulbehörde.

§ 8
Übergangsregelungen

(1) ¹Staatliche Anerkennungen von Schulen, die vor dem 1. Februar 2017 erteilt worden sind, gelten als staatliche Anerkennung nach diesem Gesetz fort. ²§ 4 Abs. 1 bis 3 bleibt von Satz 1 unberührt. ³In den ersten zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist die Frist nach § 4 Abs. 1 und 2 angemessen

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf **die** Zulassung einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 5
Aufsicht

(1) ¹Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu gewährleisten. ²Sie darf insbesondere die Schulen und die Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, besichtigen **sowie** Berichte und Nachweise fordern _____. ³Zudem darf sie Einblick in den Unterrichtsbetrieb der Schulen nehmen.

(2) *unverändert*

§ 6
Erhebungen

¹Für Zwecke der Schulverwaltung und der Aufsicht kann die zuständige Behörde schulbezogene statistische Erhebungen durchführen. ²Die Leiterin oder der Leiter der Schule ist verpflichtet, an den Erhebungen mitzuwirken. ³Das für die berufliche Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die Art der statistischen Erhebung, die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Pflicht zur Mitwirkung, den Kreis der zu Befragenden, den **maßgeblichen Zeitraum** _____ **der Erhebung** sowie bei Erhebungen, die regelmäßig wiederholt werden sollen, den zeitlichen Abstand dieser Wiederholungen zu regeln.

§ 7
Zuständige Behörde

unverändert

§ 8
Übergangsregelungen

(1) ¹Staatliche Anerkennungen von Schulen, die vor dem 1. Februar 2017 erteilt worden sind, gelten als staatliche Anerkennung nach diesem Gesetz fort. ²§ 4 Abs. 1 bis 3 **gilt für nach Satz 1 fortgeltende Anerkennungen entsprechend**. ³In den ersten zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist **in**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6388

sen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des zweiten Jahres gewährt wird.

(2) ¹Zulassungen von Einrichtungen des Gesundheitswesens, die vor dem 1. Februar 2017 erteilt worden sind, gelten als Zulassungen nach diesem Gesetz fort. ²§ 4 Abs. 1, 2 und 4 bleibt von Satz 1 unberührt. ³In den ersten zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist die Frist nach § 4 Abs. 1 und 2 angemessen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des zweiten Jahres gewährt wird.

(3) Eine Person, die am 1. Februar 2017 in einem Beschäftigungsverhältnis als Leiterin oder Leiter oder als Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Schule steht, gilt als qualifiziert im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 oder 4.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Empfehlungen des Kultusausschusses

den Fällen des Satzes 1 die Frist nach § 4 Abs. 1 **Satz 1** und **Abs. 2 Satz 1** angemessen, wenn sie mindestens bis zum **31. Januar 2019** gewährt wird.

(2) ¹Zulassungen von Einrichtungen des Gesundheitswesens, die vor dem 1. Februar 2017 erteilt worden sind, gelten als Zulassungen nach diesem Gesetz fort. ²§ 4 Abs. 1, 2 und 4 **gilt für nach Satz 1 fortgeltende Zulassungen entsprechend.** ³In den ersten zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist **in den Fällen des Satzes 1** die Frist nach § 4 Abs. 1 **Satz 1** und **Abs. 2 Satz 1** angemessen, wenn sie mindestens bis zum **31. Januar 2019** gewährt wird.

(3) *unverändert*

§ 9
Inkrafttreten

unverändert